

Die bevollmächtigte Person darf, solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden, vgl. § 1832 BGB.

Hierfür entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen.

zur Aufenthaltsbestimmung

- vor allem zur Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus, oder die zeitweise oder dauernde Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung mit Freiheitsentziehung oder das Verlassen dieser Einrichtungen/Heime, vgl. § 1831 BGB.
- zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, wenn sie nicht nur der Beherrschung einer akuten Situation dienen, sondern über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durchgeführt werden sollen, wie zum Beispiel Bettgitter, Bauchgurte, medikamentöse Ruhigstellung, vgl. § 1831 BGB.

in Vermögensangelegenheiten

- zur Verwaltung meines Vermögens und Vornahme aller Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland. (z.B. zum Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen und deren Kündigung)
- Abgabe von Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes.
- zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Eingehen von Verbindlichkeiten.

in Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten

- zur Vertretung bzw. Antragstellung in Renten-, Versorgungs-, Steuer-, Sozialhilfe-, Krankenkassen-, Pflegeversicherungs- und Behördenangelegenheiten sowie gegenüber Gerichten und zur Vornahme von Prozesshandlungen aller Art. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.
- Zur Abgabe der Erklärung bei einer Erbausschlagung bzw. Beantragung eines Erbscheins.

in Wohnungsangelegenheiten

- zur Kündigung und Auflösung der Wohnung bei einer notwendigen Unterbringung in ein Heim oder einer Einrichtung.
- Abschluss und Kündigung von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen).

in Haus- und Grundstücksangelegenheiten

- zur Veräußerung, Belastung bzw. zur Vermietung meines/unseres Hauses/Grundstückes

einschl. Auflassungserklärungen sowie ggfls. Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung (§ 800 ZPO).

im postalischen und im Fernmeldebereich sowie digitale Medien

- zur Entgegennahme und zum Öffnen der an mich gerichteten Postsendungen.
- zu allen Vertragsangelegenheiten mit Telefongesellschaften (z.B. An- und Abmelden eines Telefonanschlusses, Einsicht in Einzelgesprächsnachweise).
- zum Zugriff auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web, insbesondere Benutzerkonten, unabhängig vom Zugangsmedium (PC, Tablet, Smartphone) und zur Entscheidung, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten dürfen genutzt und angefordert werden.

zur Regelung der Ausweis - und Passangelegenheiten

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Urkunde im Original vorlegen kann.

Ich behalte mir vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

Diese Vollmacht tritt mit meiner Unterschrift in Kraft und bleibt über den Tod hinaus gültig.

Sollte trotz dieser Vollmacht die **Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung** notwendig sein, bestimme ich, dass die bevollmächtigte Person zum gesetzlichen Betreuer bestellt wird.

Mein in einer **gesonderten Patientenverfügung** geäußelter Wille ist zu beachten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Vor- und Zuname
(Vollmachtgeber/in)